



TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

0.2 Büro Verwaltungsvorstand

Vorl.Nr.: 2008/00250

Datum: 14.07.2008

Gremium	Sitzung am		
Rat	20.08.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Abberufung des Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Erste Beigeordnete der Stadt Meckenheim, Herr Rolf Böhmer, wird von seinem Amt abberufen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gem. § 71 (7) GO NRW kann der Rat Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

Der von 30 Ratsmitgliedern unterschriebene Antrag vom 18.06.2008 über die Abberufung des Ersten Beigeordneten Herrn Rolf Böhmer, ist am 19.06.2008 bei der Verwaltung eingegangen. Die Voraussetzungen des § 71 (7) GO NRW liegen vor.

Meckenheim, den 14.07.2008

Britta Röhrig
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen